



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

Merkblatt Artenförderung

Oktober 2017

Anforderungen an die temporäre Haltung und Notpflege von Igel



Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Merkblatt des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) als Aufsichtsbehörden und richtet sich primär an die kantonalen Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden dieses Merkblatt, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Diese vollständig überarbeitete 2. Auflage ersetzt das ursprüngliche Merkblatt des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) von 1994: *Igelstationen – Voraussetzungen zur Haltung und Pflege von Igel*.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Arbeitsgruppe

Dr. Francis Cordillot, BAFU

Dr. Jürg Schindler, BLV

Dr. med. vet. Annekäthi Frei, Igelzentrum Zürich

Bernhard Bader, Verein pro Igel, Russikon

Allgemeine Fragen an

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit

und Veterinärwesen BLV

Abteilung Tierschutz

Schwarzenburgstrasse 155

CH-3003 Bern

E-mail: info@blv.admin.ch

Tel: +41 58 463 30 33

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Arten, Ökosysteme,

Landschaften AÖL

CH-3003 Bern

E-mail: aoel@bafu.admin.ch

Tel: +41 58 462 93 89

Fachfragen

Siehe weiterführende Literatur und nützliche Links im Anhang

Titelbild

Europäischer Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*), Marlen Tinner Greber

Zitierung

Frei A., Bader B., Cordillot F. 2017: Anforderungen an die temporäre Haltung und Notpflege von Igel. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bern-Liebefeld.

Inhaltsverzeichnis

DER IGEL IST EIN WILDTIER, KEIN HEIMTIER.....	4
RAHMENBEDINGUNGEN	5
1. RECHTSLAGE UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN	5
2. DEFINITION «IGEL-NOTPFLEGESTATION»	6
3. DOKUMENTATION	6
IGEL RICHTIG HALTEN UND PFLEGEN.....	6
4. UNTERBRINGUNG	6
5. FUTTER	8
6. MEDIZINISCHE VERSORGUNG	8
7. KONTROLLEN	8
AUF DEM WEG ZURÜCK IN DIE NATUR.....	9
8. IGEL AN EXTERNE PFLEGEPLÄTZE GEBEN	9
9. FREILASSUNG	9
ANHANG	10
RECHTSGRUNDLAGEN.....	10
WEITERFÜHRENDE LITERATUR	12

Der Igel ist ein Wildtier, kein Heimtier

Der Einfluss der Zivilisation beeinträchtigt zunehmend die Lebensbedingungen des Igels. Lebensbedingungen, welche effektiv und nachhaltig einzig durch die Erhaltung und Förderung naturnaher Lebensräume verbessert werden können!

Der ursprüngliche Lebensraum des Igels besteht aus einer kleinräumigen und abwechslungsreich gegliederten Landschaft, wie sie lange Zeit für die Schweiz typisch war. Durch menschliche Eingriffe sind jedoch vielerorts artenreiche Magerwiesen, Heckensäume, einheimische Strauchsorten, kleine Gehölze und andere für den Igel notwendige naturbelassene Strukturen verschwunden. Einst optimale Igel Lebensräume mussten nicht selten den mit schweren Maschinen bewirtschafteten, intensiv gedüngten und mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Landwirtschaftsflächen weichen oder fielen dem sich ständig ausbreitenden Siedlungsgebiet zum Opfer.

Dieses Siedlungsgebiet kann dem Igel andererseits aber auch die Chance einer neuen Heimat bieten, allerdings einer oftmals recht gefährlichen neuen Heimat! Zahlreiche, meist vom Menschen geschaffene Gefahren, allen voran der Strassenverkehr, erschweren oder verkürzen so manches Igelleben. Und: das Siedlungsgebiet ist nur dann ein potenziell geeigneter Igel Lebensraum, wenn weiterhin auf die für Igel so wichtige Strukturvielfalt geachtet wird. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn der Mensch ein gewisses Mass an Naturbelassenheit in seinen Gärten, Parks und Ruheazonen zulässt. Nur in solchen naturnahen Grünzonen findet der Igel genügend Unterschlupfmöglichkeiten und ein adäquates Futterangebot.



Foto: Igelzentrum Zürich

Da die Igel in der Schweiz in der heutigen Zeit also zur Mehrheit in menschlichen Siedlungsgebieten leben, fallen auch kranke oder verletzte Tiere auf. Solchen Igeln zu helfen kann, sofern die Hilfe fach- und wildtiergerecht durchgeführt wird, aus Gründen des Individualtierschutzes Sinn machen. Dabei ist aber immer vor Augen zu halten, dass die wirkliche Igelhilfe – wie bei jedem Wildtier – im Artenschutz liegt. Und dieser kann nur durch Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes gewährleistet werden!

Das vorliegende Merkblatt zeigt die Anforderungen an eine fachkompetente temporäre Igelpflege für den Notfall auf (sogenannte Igel-Notpflegestationen). Das einzige Ziel dieser Pflege soll darin bestehen, überlebensfähige Tiere wieder auszuwildern. Das Merkblatt legt die Bestimmungen des Bundes dar und unterstützt den Vollzug in der kantonalen Verantwortung (Naturschutz- und Veterinärämter).

Gesunde, überlebensfähige Igelpopulationen entstehen unter anderem durch natürliche Auslese. Es soll deshalb nicht angestrebt werden, Kümmerer um jeden Preis – zum Beispiel mit unverhältnismässig hohem medizinischem Einsatz – am Leben zu erhalten. Auch müssen Tiere, die nach erfolgter adäquater Behandlung in freier Natur aller Voraussetzung nach nicht mehr überlebensfähig wären, euthanasiert werden. Des Weiteren ist jeder Versuch, einen Igel an den Menschen zu gewöhnen, zu unterlassen und der Aufenthalt der Igelpatienten in menschlichem Gewahrsam muss immer so kurz wie möglich sein. Der Igel muss jederzeit als Wildtier respektiert und darf unter keinen Umständen zu einem «Gartenhaustier» degradiert werden!

Rahmenbedingungen

1. Rechtslage und Bewilligungsverfahren

Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für den Europäischen Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus* L. 1758).

Gemäss der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung ([Art. 20 Abs. 4 NHV](#) – siehe Anhang) regeln die Kantone nach Anhören des BAFU den angemessenen Schutz der in [Anhang 4 NHV](#) aufgeführten Tierarten. Seit 1. August 2000 sind gewisse Pflanzen- und Tierarten, die in dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (Berner Konvention) aufgeführt sind, darunter der Europäische Braunbrustigel des [Anhangs III BK](#) in den [Anhang 4 NHV](#) aufgenommen worden. Es handelt sich um Arten, deren gesamtschweizerischer Schutz ([Anhänge 2 und 3](#)) sich nicht rechtfertigt, deren Schutz sich aber regional aufdrängt, da die Schweiz für diese Spezies aufgrund der internationalen Vereinbarung dazu verpflichtet ist.

Der Igel ist national zwar nicht bedroht, aber örtlich stark unter Druck und allgemein zu schützen. Deshalb kann unter Umständen das Einsammeln und Pflegen von verletzten und kranken Individuen Sinn machen. **Der Schutz des Europäischen Braunbrustigels ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt, eine private Haltung ausserhalb einer Igel-Notpflegestation ist aber grundsätzlich nicht vorgesehen.** Während in bestimmten Kantonen für die Pflege von verletzten und kranken Tieren eine Bewilligungspflicht besteht, haben andere Kantone Schutzregelungen erlassen, die eine Ausnahmegewilligung für das Fangen und temporäre in Gewahrsam nehmen von Tieren verlangen. Die Ausnahmegewilligung wird bei der kantonalen Fachstelle für Naturschutz beantragt. In jedem Fall gilt es bei der Haltung und Notpflege der Igel die Sorgfaltspflicht gemäss eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung ([TSchG](#) und [TSchV](#)) tierschutzkonform umzusetzen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den kantonalen Veterinärämtern.

Primäre Anlaufstelle für Gesuche zum Betreiben einer Igel-Notpflegestation ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz (Kontakt: Mitglieder unter www.kbnl.ch). Sie kann auch darüber Auskunft geben, wie sich die zuständigen Behörden für Veterinärwesen und Naturschutz in der Bewilligungs- und Kontrollpraxis im Kanton koordiniert haben. Entsprechend den kantonalen Vorschriften kann dann eine Erlaubnis zum Führen einer Igel-Notpflegestation erlangt werden. Es wird vorab empfohlen, sich bei schon existierenden Igel-Notpflegestationen im gleichen Kanton zu informieren.

Die gesetzlichen Vollzugsorgane und Privatpersonen, die sich an die hier dargelegten Richtlinien halten, haben die Gewissheit, sich vorschriftgemäss zu verhalten. Weichen sie dagegen von den Richtlinien ab, so tragen sie das Risiko, dass ihnen der Nachweis nicht gelingt, mit der getroffenen Lösung einen rechtskonformen Vollzug gewählt zu haben. Der Erhalt der Ausnahmegewilligung zum Führen einer Igel-Notpflegestation ist an das Einhalten der hier vorliegenden Richtlinien geknüpft. Zuwiderhandlungen werden mit Bussen bis CHF 20'000.- geahndet ([Art. 24a NHG](#)).

2. Definition «Igel-Notpflegestation»

Eine Igel-Notpflegestation ist eine stationäre Einrichtung mit dem Zweck, hilfsbedürftige Igel vorübergehend zu pflegen und gegebenenfalls medizinisch zu versorgen. Igel-Notpflegestationen dürfen nur von fachkundigen Personen geführt werden und werden durch die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt (siehe 1. Rechtslage und Bewilligungsverfahren). Die Aufsichtsbehörde erwartet von der Igel-Notpflegestation, dass die in diesem Merkblatt beschriebenen Anforderungen für eine tierschutzkonforme Haltung und Pflege befolgt werden und nicht gegen die Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung verstossen wird (siehe auch 7. Kontrollen).

Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Haltung und Pflege aneignen konnten und dies regelmässig vornehmen. Eine Igel-Notpflegestation muss über geeignete Räume und Gehege verfügen, damit die Igel artgerecht untergebracht werden können.

Es dürfen nur verletzte, kranke oder offensichtlich notleidende Igel aufgenommen werden. Bei scheinbar verwaisten Säuglingen oder Jungtieren muss vor der Aufnahme die nähere Umgebung des Fundortes nach der Mutter abgesucht werden, da Igelmütter nicht immer beim Wurf sind.

3. Dokumentation

Über die Aufnahme, die Behandlung und die Abgänge aller in eine Igel-Notpflegestation eingelieferten Igel ist ein **Journal** zu führen. Ausserdem muss für jeden Igel ein individueller Pflegebericht erstellt werden.

Im Journal der Igel-Notpflegestation sind folgende Daten festzuhalten: Laufende Nummer; Name, Adresse und Telefonnummer des Finders; Fundort; Funddatum und -uhrzeit; Aussetzungsdatum und -ort; Name und Adresse eventueller externer Pflegepersonen; Geschlecht; Alter (Baby, juvenil, adult); Gewicht bei Aufnahme und Abgabe bzw. Aussetzung; Grund für Aufnahme.

Im individuellen Pflegebericht wird zusätzlich zu den obigen Daten noch Folgendes notiert: Vorgeschichte; Befunde inklusive Verlauf; Art der medizinischen Behandlung; verwendete Medikamente (inklusive Dosierung und Therapiedauer); Ergebnisse von Laboruntersuchungen; fortlaufende Gewichtsentwicklung; Art und Menge des Futters; Abgangsgrund (Auswilderung / Tod / Euthanasie).

Igel richtig halten und pflegen

4. Unterbringung

Grundsätzlich sollten die Igel in geeigneten Räumen einzeln in Boxen mit einer Grundfläche von mindestens 1m² untergebracht werden (Ausnahmen müssen medizinisch begründet sein). Für den Winterschlaf und zur Vorbereitung der Freilassung werden Aussengehege mit einer Minimalfläche von 4m² benötigt.

In den Innenräumen und im Aussengehege ist auf Sauberkeit und Hygiene grössten Wert zu legen, um Ansteckungen bzw. die Verbreitung von Krankheiten zu vermeiden.

Zur Unterbringung von Igeln im Haus muss ein separater heizbarer Raum mit Tageslichteinfall und Lüftungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Die Igelboxen müssen aus reinigungsbeständigem Material bestehen, täglich gesäubert und vor einer neuen Belegung desinfiziert werden. Schlafhäuser müssen ebenfalls desinfizierbar bzw. austauschbar sein (Beratung durch Tierarzt oder Tierärztin).

Im Allgemeinen sind die Igel einzeln zu halten. Ausnahmen bilden Mütter mit abhängigen Jungtieren, Jungigel aus einem Wurf sowie verwaiste Säuglinge. Bei Mehrfachbelegung müssen die einzelnen Tiere zweifelsfrei identifizierbar sein (durch eine Markierung). Kranke Tiere sind sofort zu separieren.



Foto: Janine Engler-Weisskopf

Bei der Unterbringung in Aussengehegen sollte die Umzäunung des ausbruchsicheren Geheges etwa 50 cm hoch und in den Boden eingegraben sein. Der Gehegeboden an den Futterstellen muss einfach zu reinigen sein, Kot und Futterreste müssen täglich entfernt werden. Futterhäuser und Schlafhäuser sind räumlich zu trennen, sie müssen witterungsfest und abwaschbar sein. Die Igel im Aussengehege sind in folgenden Intervallen zu kontrollieren:

- Wache Igel: Tier selber mindestens 2x/Woche, Appetit: täglich
- Igel im Winterschlaf: 2x/Woche Kontrolle, ob das Tier nicht aufgewacht ist; sauberes Wasser muss auch bei winterschlafenden Igeln dauernd zur Verfügung stehen

5. Futter

Das Futter muss für Insektivoren geeignet sein, das heisst einen hohen Anteil an tierischen Proteinen aufweisen. Am besten bewährt hat sich Katzenfutter. Ungeeignet sind Hundefutter, Nussstängeli, Obst etc. Milch und Milchprodukte führen zu schwerem Durchfall. In regelmässigen Intervallen sind dem Futter Ballaststoffe wie Weizenkleie und Vitamin- und Mineralstoffpräparate beizugeben.

Futter- und Wasserschüsseln sollten aus Glas oder Porzellan bestehen und müssen täglich gründlich gereinigt werden. Das Trinkwasser wird täglich gewechselt, ebenso alle Futterreste entfernt.

Beim Tierwechsel muss das ganze Geschirr mit einem speziell für Futtergeschirr zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

6. Medizinische Versorgung

Jede Igel-Notpflegestation hat der Bewilligungsbehörde eine Tierärztin oder einen Tierarzt anzugeben, welche oder welcher die notwendige qualifizierte medizinische Betreuung garantiert.

Die Entscheidung zur Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln unterliegt der oder dem für die Igel-Notpflegestation verantwortlichen Tierärztin bzw. Tierarzt. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung der Zusammenarbeit ist zu treffen.

7. Kontrollen

Den zuständigen Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Innen- und Aussengehegen zu gewähren. Auf Verlangen müssen Journale und Pflegeberichte vorgelegt und Einsicht in die Hausapotheke gewährt werden. Ob auch eine direkte Tierkontrolle durchgeführt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Kontrollpersonals.

Journale und Pflegeberichte müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Auf dem Weg zurück in die Natur

8. Igel an externe Pflegeplätze geben

Eine bewilligte Igel-Notpflegestation kann Tiere zur weiteren Pflege (ohne medizinische Versorgung) an Drittpersonen abgeben. Es dürfen nur solche Tiere an externe Pflegeplätze abgegeben werden, die durch die Igel-Notpflegestation oder den Tierarzt bzw. die Tierärztin bereits medizinisch behandelt worden sind, sofern dies notwendig war.

Der externe Pflegeplatz muss vor der Übergabe des Tieres überprüft und die externen Igelpflegerinnen und Igelpfleger über Haltung, Pflege und das Vorgehen bei der Freilassung genau informiert werden. Dabei muss auch auf Besonderheiten in der Betreuung des entsprechenden Tieres aufmerksam gemacht werden. Bei Fragen von Seiten der externen Pflegepersonen soll die Igel-Notpflegestation jederzeit beratend zur Seite stehen.

Die externen Pflegepersonen müssen verpflichtet werden, ein Duplikat des von der Igel-Notpflegestation erstellten Pflegeberichtes weiterzuführen. Dieser externe Pflegebericht ist nach der Freilassung des Igels an die Igel-Notpflegestation zu übergeben.

Die Igel-Notpflegestation trägt die Verantwortung dafür, dass die externen Pflegepersonen den Igel zum passenden Zeitpunkt und an der richtigen Stelle in die Freiheit entlassen, sobald der Zustand des Tieres und die Umgebungsbedingungen dies zulassen. Eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft ist verboten.

9. Freilassung

Igel haben ein sehr gutes Ortsgedächtnis. Sie kennen in ihrem Lebensraum gute Futterstellen und Verstecke, aber auch mögliche Hindernisse, Gefahren und Durchschlüpfe. Jegliches Umplatzieren wäre deshalb für das Tier mit zusätzlichem Stress verbunden. Igel sollen wenn immer möglich am Fundort, respektive in dessen unmittelbaren Umgebung freigelassen werden. Ist dies nicht möglich, muss die Auswilderung sukzessive erfolgen. Dazu wird der Igel einige Tage in einem geschlossenen Aussengehege gehalten, welches sich in einer möglichst «igelfreundlichen» Umgebung befinden sollte. Dann wird das Gehege geöffnet, während an der für den Igel gewohnten Stelle noch für ca. 2 Wochen Futter und Wasser angeboten wird. Auch das Schlafhaus sollte weiterhin zur Verfügung stehen. So kann der Igel eine für ihn neue Umgebung erkunden und bei eventuellen anfänglichen Misserfolgen bezüglich Futter- und Unterschlupfsuche noch einige Zeit auf einen ihm bekannten Futter- und Schlafplatz zurückgreifen. Igel die im Säuglingsstadium gefunden worden sind, sind immer, also auch **am effektiven Fundort**, auf diese Weise auszuwildern.

Anhang

Rechtsgrundlagen

Naturschutzbestimmungen:

Gestützt auf [Art. 20](#) des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist der Schutz von Wildtieren in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz wie folgt definiert:

[SR 451](#) – Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 12. Oktober 2014)

[SR 451.1](#) – Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. März 2015)

Art. 20 Artenschutz

Abs. 4 Die Kantone regeln nach Anhören des BAFU den angemessenen Schutz der im Anhang 4 aufgeführten Pflanzen- und Tierarten.

Anhang 4. Liste der kantonal zu schützenden Arten. Darunter der einheimische Braunbrustigel

Zudem regeln die Kantone auch die Strafbestimmungen bei Verstössen.

Tierschutzbestimmungen:

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung einzuhalten und können kontrolliert werden, auch wenn sie keine artspezifischen Vorgaben zur privaten Haltung von einheimischen Insektenfressern vorsehen. ([Art. 89 TschV](#)). Das temporäre Halten von Igel muss hingegen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bewilligt werden.

[SR 455](#) – Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Mai 2014).

Art. 2 Geltungsbereich

Abs. 1 Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere [...]

Art. 4 Grundsätze

Abs. 1 Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und*
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.*

Abs. 2 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Abs. 3 Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

Art. 7 Melde- und Bewilligungspflicht, Verbote

Abs. 1 Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten, das Halten bestimmter Tierarten sowie bestimmte Pflegehandlungen an Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

Abs. 3 Das gewerbsmässige und private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung. [...].

[SR 455.1](#) – Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. Dezember 2015)

Art. 3 Grundsätze

Abs. 2 Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Abs. 3 Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Art. 2 Begriffe

Abs. 3 Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a. Gewerbsmässigkeit: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen;

Art. 89 Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;

Art. 90 Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Abs. 1 Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.

Abs. 2 Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

a. zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden;

b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;

c. Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden.

Abs. 3 Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

a. Haltungsbecken in der Gastronomie;

b. einzelne Aquarien zu Zierzwecken, auch wenn sie in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen stehen; [...]

Heilmittelrechtliche Bestimmungen:

[SR 812.212.27](#) – Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV) vom 18. August 2004 (Stand am 1. Juli 2014)

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt [u.a.]:

a. die Anforderungen an die Verschreibung, die Abgabe und die Anwendung von Tierarzneimitteln;

b. die Voraussetzungen für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln durch Tierhalterinnen und Tierhalter für den eigenen Tierbestand;

- d. die Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln;*
- e. die Anforderungen an die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht;*
- f. die Vereinheitlichung und Koordination des Vollzugs;*
- g. die Anforderungen an die Bearbeitung von Verbrauchsdaten.*

Weiterführende Literatur

Igel-Patienten in der Tierarztpraxis

Online-Broschüre des Igelzentrums Zürich; online als PDF unter: <http://www.igelzentrum.ch/images/Doc/Tierarzt-Info.pdf>

Igel in der Tierarztpraxis

Buch von Pro Igel e.V. Deutschland; oder online als PDF unter: www.pro-igel.de/merkblaetter/publpdfs/tierarzt.pdf

Aufzucht verwaister Igelsäuglinge

Broschüre von Pro Igel e.V. Deutschland; oder online als PDF unter: www.pro-igel.de/merkblaetter/publpdfs/aufzucht.pdf

Igel in unserem Garten

Neumeier Monika; Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart

Igel gefunden - was nun?

Biermann Claudia; Cadmos-Verlag, Brunsbek

Nützliche Links

<http://www.bafu.admin.ch/>

<http://www.blv.admin.ch/>

<http://www.kbnl.ch/>

<http://igelzentrum.ch>

<http://pro-igel.ch/>